**Anlage 3.1** zur Vereinbarung nach den §§ 123 ff. SGB IX vom <<xx.xx.20xx>> zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration und <<Leistungserbringer>>

(hier: Leistungsvereinbarung Wohnen in besonderen Wohnformen << Leistungserbringer, Einrichtungsnummer>>)

Der Leistungsvereinbarung liegt eine Kapazität von <<xx>> Plätzen zugrunde. Der Leistungserbringer informiert die Trägerin der Eingliederungshilfe bei Abschluss der Vereinbarung über die Standorte und deren jeweilige Platzzahl sowie bei tatsächlichen und geplanten Veränderungen dieser. Bei Kapazitätsänderungen ist § 4 Abs. 8 LRV nach § 131 Abs. 1 SGB IX vom 01.01.2020 zu beachten.

# Leistungsgrundsätze

Inhalt der Leistungen im Rahmen der Sozialen Teilhabe sind die erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung eines möglichst selbstbestimmten Lebens, die unter Sicherstellung des § 104 Ziffer 4 SGB IX zu erbringen sind.

Assistenzleistungen umfassen insbesondere Leistungen (inhaltlich):

1. für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung,
2. zur Tagesstrukturierung,
3. für die persönliche Lebensplanung,
4. zur Gestaltung sozialer Beziehungen,
5. für die Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben,
6. für die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten,
7. für die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen,
8. an Mütter und Väter mit Behinderung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.

Bei Wohnen in besonderen Wohnformen für Menschen mit seelischen Behinderungen umfassen die Assistenzleistungen inhaltlich zusätzlich insbesondere:

1. Leistungen zur Gestaltung sozialer Beziehungen
2. Leistungen zur Sicherung der Wirksamkeit bei ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen (insbesondere kontinuierliche psychiatrische Behandlung inkl. verlässlicher Einnahme verordneter Medikamente)
3. Leistungen zur Bewältigung und zum frühzeitigen Erkennen von Krisen.

Bei Wohnen in besonderen Wohnformen für Menschen mit Suchterkrankungen umfassen die Assistenzleistungen inhaltlich zusätzlich insbesondere:

1. Leistungen zur Gestaltung sozialer Beziehungen
2. Leistungen zur Sicherung der Wirksamkeit bei ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen
3. Leistungen zur Bewältigung und zum frühzeitigen Erkennen von Krisen.

Die Assistenzleistungen umfassen (strukturell):

1. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung und gegebenfalls
2. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten.

Die Assistenzleistungen zur Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfasst insbesondere Anleitung und Übungen.

# Leistungsart (§ 2)

Die Leistung der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen ist eine qualifizierte Assistenz gemäß § 78 Abs. 2 SGB IX. Die Festlegung der Leistungsziele sowie der Leistungsstufe bzw. der Hilfebedarfsgruppe erfolgt im Gesamtplan-/Teilhabeplanverfahren durch die zuständige Dienststelle der Trägerin der Eingliederungshilfe.

# Benennung des Personenkreises/ Zielgruppe (§ 3)

Die Maßnahme richtet sich an volljährige Menschen mit Behinderungen, die zum Personenkreis nach §§ 99 ff. SGB IX gehören.

<<individuelle Zielgruppe>>

# Ziele der Leistungen (§ 5)

Die grundsätzliche Zielsetzung bestimmt sich nach Maßgabe der Eingliederungshilfe gemäß §§ 90 und 99 ff. SGB IX und wird festgelegt im Gesamt-/Teilhabeplan.

Ziel aller Maßnahmen ist es, den Leistungsberechtigten die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört insbesondere die Unterstützung

1. bei der selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum,
2. bei der Alltagsbewältigung,
3. beim Aufbau und der Pflege sozialer Netzwerke.

Darüber hinaus werden folgende zielgruppenspezifische Zielsetzungen verfolgt:

<<individuelle Zielsetzungen>>

# Art, Inhalt und Umfang der Leistungen (§ 6)

Die Leistungen, die zur Unterstützung in den jeweiligen Lebensbereichen erforderlich sind, werden entsprechend des Bedarfes sowohl als Einzel- und Gruppenleistung erbracht.

## 5.1. Art der Leistungen

Die Leistungen werden nach Maßgabe des Gesamt-/Teilhabeplanes, insbesondere in Form von

1. Beratung,
2. Assistenz,
3. Anleitung,
4. Begleitung,
5. Organisation/Koordination,
6. Motivation,
7. Unterstützung/Hilfestellung und gegebenenfalls stellvertretender Ausführung und
8. intensiver Förderung/umfassender Hilfestellung

erbracht. Dabei ist stets darauf zu achten, dass die Bedarfe sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten im Sinne einer personenzentrierten Eingliederungshilfe angemessen berücksichtigt werden.

## 5.2. Inhalt der Leistungen

Die Leistungsbereiche richten sich nach der in Hamburg gültigen Systematik der Bedarfserhebung.

Die Leistungserbringung und die Zielerreichung sind fortlaufend zu dokumentieren und zu überprüfen.

Auf der Grundlage der Leistungsbewilligung durch die Trägerin der Eingliederungshilfe vereinbart der Leistungserbringer mit der leistungsberechtigten Person, welche individuelle Unterstützung erbracht wird, um die Ziele aus dem Gesamt-/Teilhabeplan zu erreichen. Für jede leistungsberechtigte Person ist hierzu eine Hilfeplanung durchzuführen. Der Hilfeplan enthält Angaben über die Maßnahmen, mit denen die Ziele erreicht werden sollen und über die Ausgestaltung der Leistungen (individuell/gemeinschaftlich).

Die Leistungsberechtigten werden zur Förderung und dem Erhalt ihrer größtmöglichen Selbständigkeit darin unterstützt, die Angebote des Sozialraumes zu nutzen. Der Auf- und Ausbau relevanter Netzwerke und die Kooperation mit Hilfeangeboten des Leistungserbringers und der Region sind integrale Bestandteile der Leistungserbringung.

Ärztlich verordnete sowie von den Pflegekassen geschuldete Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

## 5.3. Darstellung der Leistungen

Im Rahmen der Leistungsbewilligung wird einer leistungsberechtigten Person eine bedarfsgerechte Leistungsstufe bzw. Hilfebedarfsgruppe zugeordnet, die den durchschnittlichen Leistungsumfang festlegt. Mit Hilfe dieser Leistungen sollen die Ziele des Gesamt-/Teilhabeplans erreicht werden. Sie sind nach den Maßgaben des personenzentrierten bio-psycho-sozialen Modelles (ICF) zu erbringen und können sämtliche Lebensfelder umfassen. Bei der Leistungserbringung ist dementsprechend das Wunsch- und Wahlrecht angemessen zu berücksichtigen und auf die personenbezogenen und Umweltfaktoren sowie ihre Wechselwirkungen mit und auf die Teilhabe, Aktivität sowie Körperfunktionen und -strukturen zu achten.

Die im Einzelfall bewilligte Leistungsstufe bzw. Hilfebedarfsgruppe umfasst auch Leistungen, die als Querschnittsangebot für jede leistungsberechtigte Person innerhalb der Wohngruppe in gleicher Weise vorgehalten werden und damit das Zusammenleben strukturieren und gestalten. Dies beinhaltet insbesondere die Basisversorgung, Leistungen für die Lebensführung sowie der Gesundheitsförderung für alle in der Wohngruppe lebenden, leistungsberechtigten Personen. Hierzu gehören auch Hintergrunddienste, wie beispielsweise Nacht- und Bereitschaftsdienste. Leistungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, die zwar nicht der einzelnen leistungsberechtigten Person zuzuordnen, aber für die Leistungserbringung als solche notwendig sind, sind ebenfalls im Leistungsumfang enthalten. Dazu zählen beispielsweise Dienstbesprechungen, Supervision, Fortbildung, Dokumentation, Organisation, Qualitätsmanagement und sozialräumlich ausgerichtete Arbeit.

## 5.4. Umfang der Leistungen

Die Leistungsstufen bzw. die Hilfebedarfsgruppen beinhalten den Durchschnitt der individuell und gemeinschaftlich zu erbringenden Leistungen. Diese durchschnittlichen Zeitwerte dienen kalkulatorischen Zwecken und ersetzen nicht die Verpflichtung zur Erbringung bedarfsgerechter Leistungen im Einzelfall. Dies trifft ebenso für den Bereich der Assistenz in besonderen Wohnformen für Menschen mit Suchterkrankungen zu, für den es keine Leistungsstufen bzw. Hilfebedarfsgruppen sondern trägerindividuelle Fachleistungsstunden – für direkte und indirekte Leistungen gibt.

Der Umfang der Leistungen nach Ziffer 5 gliedert sich nach folgenden Leistungsstufen:

[ ]  Assistenz in besonderen Wohnformen für Menschen mit geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Leistungsstufe 1 | Leistungsstufe 2 | Leistungsstufe 3 | Leistungsstufe 4 |
| Stundenanzahl | 11,37 h / Woche | 14,92 h / Woche | 20,84 h / Woche | 29,73 h / Woche |

Darin enthalten sind 9 h / Woche für die in 5.3 genannten Querschnittsleistungen inkl. der Hintergrunddienste (4,5 h/Woche).

[ ]  Assistenz in besonderen Wohnformen für Menschen mit seelischen Behinderungen

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | HBG 1 | HBG 2 | HBG 3 | HBG 4 | HBG 5 |
| Betreuungsstunden | 4 h / Woche | 5,5 h / Woche | 7,7 h /Woche | 10,48 h /Woche | 14,58 h /Woche |

[ ]  Assistenz in besonderen Wohnformen für Menschen mit Suchterkrankungen

|  |  |
| --- | --- |
| Betreuungsstunden | Trägerindividuell / Woche |

# Personelle Ausstattung und Qualifikation (§ 7)

Die Leistungserbringung erfolgt im Sinne eines koordinierten, abgestimmten und geplanten bedarfsgerechten Zusammenwirkens verschiedener Berufsgruppen. Die Leistungen werden erbracht von Fachkräften mit mindestens dreijähriger, abgeschlossener Fach- oder Hochschulausbildung vor allem in den Bereichen Sozialpädagogik, Sozialarbeit bzw. Soziale Arbeit, Psychologie sowie Pflege- und Heilberufe.

Daneben können auch Mitarbeitende aus anderen Berufsfeldern als Fachkräfte anerkannt werden, die über eine zur bedarfsgerechten Leistungserbringung qualifizierende Ausbildung und persönliche Eignung verfügen.

Eine Anerkennung von Mitarbeitenden als Fachkräfte, die über eine mindestens zweijährige Ausbildung (z.B. als Gesundheits- und Pflegeassistenten) sowie einschlägige Fort- und Weiterbildungen verfügen, ist im Einzelfall nach Überprüfung durch die Sozialbehörde möglich.

Keine derartige Überprüfung im Einzelfall ist erforderlich für Mitarbeitende, die eine Ausbildung als sozialpädagogische/r Assistent/in abgeschlossen und einschlägige Fort- und Weiterbildungen durchlaufen haben.

Die Beschäftigungsquote von Fachkräften beträgt mindestens 90%. Un- und angelerntes Personal kann mit einer Beschäftigungsquote von bis zu 10% eingesetzt werden. Dazu können auch Personen mit Ex-In-Ausbildung als sogenannte „Genesungsbegleiter“ gezählt werden.

Das die Leistung erbringende Personal ist regelhaft im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnisses für den Leistungserbringer tätig. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Honorarkräfte können im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen beschäftigt werden.

Die fachliche und verantwortliche Leitung für die vereinbarte Leistung „besWF (besWF g/k; besWFS. und besWF Sucht)“ obliegt einer pädagogisch oder pflegerisch ausgebildeten Fachkraft mit einer Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren in den letzten 5 Jahren in einer Einrichtung, die überwiegend Leistungen der Rehabilitation erbringt. Die Leitungskraft ist hauptamtlich beschäftigt.

Das für die Betreuungsleistungen eingesetzte Personal besteht dementsprechend vorrangig aus:

* Pädagogisch ausgebildetem Personal
* Arbeits- und ergotherapeutisch ausgebildetem Personal
* Pflegerisch ausgebildetem Personal
* Hauswirtschaftlich ausgebildetem Personal
* Hilfs- und angelerntem Personal (Quote: bis zu 10 %)

Die Regelungen nach § 7 der Anlage 3 (Mantel) des LRV SGB IX sowie gegebenenfalls die Bestimmungen des HmbWBG sind zu beachten.

# Räumliche und sächliche Ausstattung (§ 8)

Die für die Erbringung der Leistungen notwendige Raum- und Sachausstattung wird vorgehalten. Sie besteht aus <<…>>.

# Qualität der Leistungen (§ 9)

Konkretisierung der Anforderungen an die Qualität der Leistungen gem. § 3 LRV (Leistungsmerkmale):

Darstellung der konzeptionellen Schwerpunkte (bezogen auf die Qualität der Leistungen) des Leistungserbringers.

Diese können sich auf Strukturen und/oder Prozesse und/oder Ergebnisse beziehen, ebenso auf besondere Zielgruppen.